Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 56 (1969)
Heft: 5: Mehrfamilienhäuser

Artikel: Informationen und Meinungen von Architekturstudenten
Autor: Cottier, Roger
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-87322

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Informationen und Meinungen von Architekturstudenten

Als einen Beitrag zur Förderung des Kontaktes zwischen den Architekturstudenten und dem am Bauen interessierten Publikum beginnen wir hier eine – hoffentlich – regelmäßige Spalte, die den Architekturstudenten unserer Hochschulen geöffnet ist. *Red.*

Zum Referendum gegen das ETH-Gesetz

Es ist ein unbestreitbares Faktum, daß heute in jeder modernen Industriegesellschaft die Universitätsprobleme ein gesellschaftliches Politikum erster Ordnung geworden sind. Auch in der Schweiz soll nun die Diskussion über unsere Hochschulen durch das Ergreifen des Referendums gegen das «neue» ETH-Gesetz in das ganze Volk verlegt werden. Es ist deshalb wichtig, die zentralen, anscheinend nur inneruniversitären Forderungen der Studenten – etwa die der Autonomie oder der Mitbestimmung – in ihrem Verhältnis zur gesellschaftlichen Situation zu betrachten. Aus diesem Grunde wird im folgenden versucht, die Organisationsstruktur der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, wie sie im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 konzipiert wurde, in bezug auf die Zusammenhänge in den Entscheidungsprozessen, die zwischen dem Wirtschafts-, dem Hochschul- und dem politischen Sektor bestehen, zu analysieren.

Das zweispurige Bundesgesetz

Am 4. März 1968 gelangte eine Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betitelt «Übernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne durch den Bund». Am 4. Oktober desselben Jahres wurde das Gesetz von den Räten genehmigt, und es sollte als Ersatz für das Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 auf den 1. Januar 1969 in Kraft treten.

Die Überschrift der Botschaft bezog sich lediglich auf eine völlig unbestrittene, administrative Maßnahme, nämlich die Übernahme der EPUL durch den Bund. In der gleichen Botschaft war aber die materiellrechtliche künftige Grundlage der Eidgenössischen Technischen Hochschulen einbezogen. Es wurden also zwei Normen mit je verschiedener juristischer Qualifikation, nämlich eine rein verfahrenstechnische einerseits und eine materiellrechtliche anderseits, in einem einzigen Gesetz zur Abstimmung vorgelegt.

Das Gesetz besteht aus 29 Artikeln. Um den Zusammenhang zwischen den Einheiten der Hochschule und der rechtlichen Normierung der Beziehungen unter ihnen zu sehen, werden Entscheidungs- und Informationsrechte unterschieden:

Ein Entscheidungsrecht bedeutet eine Mitbestimmung am Entscheidungsprozeß. Diese Rechte sind im Gesetz folgendermaßen umschrieben: «Oberleitung, Koordination, Überwachung, Wahl, Anerkennung.»

Ein Informationsrecht bedeutet keine Mitbestimmung am Entscheidungsprozeß, sondern lediglich die Möglichkeit, vor dem Entscheidungsprozeß angehört zu werden:

Art. 10: Die Ansicht der Studierenden zu Hochschulfragen wird durch die Vermittlung der anerkannten studentischen Körperschaften eingeholt.

Art. 17: Vor wichtigen Entscheidungen holt der Hochschulrat die Ansichtsäußerungen der Vertreter der Lehrkörper ein.

Art. 22: Der Bundesrat holt, bevor er Beschlüsse faßt, Gutachten des Hochschulrates ein.

Der Unterschied zwischen Mitbestimmung am Entscheidungsprozeß, sei es durch tatsächliche Entscheidungsrechte oder nur durch Informationsrechte, ist zentral zu nennen.

Ein Informationsrecht ist – ob latent oder manifest – immer abhängig von den am Entscheidungsprozeß mitbestimmenden Einheiten (Hochschulbehörde, bestehend aus Bundesrat und Hochschulrat). Im vorliegenden Rahmengesetz sind wesentliche Einschränkungen der «eingeräumten Mitspracherechte» in der wörtlichen Abfassung der Artikel (Art. 10 und 17) enthalten.

Man kann sagen, daß diese Organisationsstruktur dem klassischen Modell der Verwaltung und bürokratischen Delegation von Macht entspricht. Die am Entscheidungsprozeß mitbestimmenden Einheiten, nämlich der Bundesrat und der Hochschulrat, befinden sich ausschließlich im politischen Sektor, und keine davon intern im Hochschulsektor selbst.

Die Nachfrage-Angebot-Verhältnisse

Im nachfolgenden soll in vereinfachter Weise auf die Zusammenhänge zwischen den drei Sektoren, Hochschule, Politik und Wirtschaft, kurz eingegangen werden.

Der Ausgangspunkt unserer Betrachtung ist ein vereinfachtes Schema der Beziehungen zwischen den Entscheidungsprozessen der drei in Frage stehenden Sektoren:

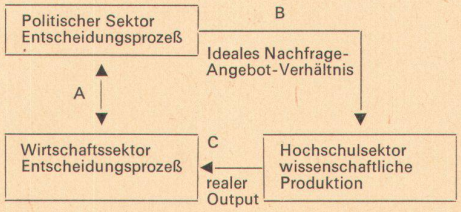

A. In unseren Industriegesellschaften koinzidieren die Entscheidungsprozesse im Wirtschafts- und im politischen Sektor stark.

B. Vom politischen Sektor (und vom wirtschaftlichen Sektor) wirken in einseitiger Richtung Entscheidungsrechte für die Bestimmung eines idealen Angebot-Nachfrage-Verhältnisses der wissenschaftlichen Produktion auf den Sektor Hochschule. Unter wissenschaftlicher Produktion verstehen wir Forschung und Lehre, also Forschungs- und Bildungspolitik im allgemeinsten Sinne. Die Bestimmung des idealen Angebot-Nachfrage-Verhältnisses im Entscheidungsprozeß des wirtschaftlichen und politischen Sektors bezieht sich auf Inhalt, Quantität und Träger (Ausbildung) der wissenschaftlichen Produktion.

Im Entscheidungsprozeß des politischen und wirtschaftlichen Sektors werden in der Form von Reglementen bestimmte Berufsrollen definiert. In völliger Abhängigkeit von den Prüfungsbestimmungen (Inhalt), die aus demselben Entscheidungsprozeß kommen, hat die Hochschule die Funktion, diesen formalen Berufsrollen die Inhalte an Wissen zu vermitteln und zu prüfen.

C. Aus dem Hochschulsektor kommt der reale Output an ausgebildeten Fachkräften und an wissenschaftlicher Produktion, der dem Input in die wirtschaftliche Produktion entspricht. Das reale Angebot-Nachfrage-Verhältnis, das im Hochschulsektor entsteht, muß dem vom politischen und wirtschaftlichen Sektor her definierten und kontrollierten idealen Angebot-Nachfrage-Verhältnis entsprechen.

Wissenschaftliche Produktion ist in jeder modernen Industrienation ein zentraler Wert geworden. Gleichzeitig liegt im wissenschaftlichen Prinzip eine Dynamik, die zu einer ständigen Verschiebung oder Veränderung der Inhalte von Wissen führt. Das hat zur Folge, daß Inhalte des Wissens, die vor kurzer Zeit noch eindeutig trennbar verschiedenen Berufsrollen zugeordnet waren, sich annähern oder zusammenfallen. Die gesamte politische Sensibilisierung der Hochschulen ist auf diese gegenüber den übrigen relativ statischen Sektoren größere Entwicklungsgeschwindigkeit zurückzuführen.

Es hat sich auch mit großer Regelmäßigkeit gezeigt, daß die sogenannte Radikalisierung von jenen Abteilungen her entsteht, deren Wissensinhalte sich in jüngster Zeit stark verschoben haben, so der Berufstypus des Architekten gegenüber jenem des Bauingenieurs, die philosophische gegenüber der juristischen Fakultät, insgesamt die Universität gegenüber der technischen Hochschule.

Auf Grund dieses Prozesses entsteht im Hochschulsektor eine Abweichung des realen Angebot-Nachfrage-Verhältnisses vom idealen, das von politisch-wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen abhängig ist.

Die Hochschule einseitig abhängig von Wirtschaft und Politik

Vergleichen wir die interne Organisationsstruktur der ETH mit der externen des Hochschulsektors im Verhältnis zum Wirtschafts- und zum politischen Sektor, geht daraus hervor, daß sie identisch sind, das heißt, die Hochschule ist einseitig abhängig von Wirtschaft und Politik. Die Stabilität der Struktur zwischen den drei Sektoren ist abhängig von der Stabilität innerhalb eines Sektors.

Die Ansprüche auf die Autonomie der Hochschulen können folgendermaßen abgeleitet werden:

1. Es besteht ein Anspruch auf die Mitbestimmung im hochschulinternen Entscheidungsprozeß. Im vorliegenden Gesetzesentwurf für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist kein interner Entscheidungsprozeß festgelegt worden. Der Entscheidungsprozeß und die Mitbestimmung an ihm sind nur aus Verwaltungsfunktionen vom politischen und wirtschaftlichen Sektor in den inneruniversitären delegiert worden.

2. Ein interner Entscheidungsprozeß im Hochschulsektor bedeutet deshalb, die einseitige Abhängigkeit vom politischen Sektor durch eine zweiseitige zu ersetzen. Was nichts anderes heißen soll, als den Einheiten der Hochschule (Professoren, Assistenten und Studenten) Entscheidungsrechte zu übertragen. Roger Cottier